

ein Reichshofgerichts Spruch von 1237, den
ich nirgends finden kann, natürlich latein.
und was doch sehr interessant ist, mit einem
reinen Reichshofrichter. Der erste ist offenbar
Albers v. Rosebach gewesen und dann kam
im 2. Jahr der meine Otto v. Weiler. Ich
habe das Stück aus Solothurn und das Nach-
spüren, ob es bekannt sei oder nicht, hat
mich auf die Idee gebracht, ob ich nicht,
was doch nur Ihre Billigung haben kann,
im Appendix Hofgerichts die wenigen
^{seit 1236,}
Sprüche, die vor Rudolf vorhanden sind
(wenn es noch kommt, sind es alles in
allen 6), alle woran abdrucke. Dort
stehen sie viel besser als später im Supplement.